

Vom Staffelsteiner Kommunbrauwesen

Günter Dippold

Ökonomisch war Bier unentbehrlich für eine Stadt, für Staffelstein genauso wie für Lichtenfels, Scheßlitz oder Weismain. Denn in der frühen Neuzeit konnte kaum ein Bürger allein von seinem Handwerk, von der Landwirtschaft, vom Handel oder von seinem Vermögen leben. Der typische Bürger hatte, wie man heute sagen würde, ein Patchwork-Einkommen, zusammengesetzt aus Handwerk, Landwirtschaft, Handel – und der Produktion und dem Ausschank von Bier.¹ Auch für die Obrigkeit war Bier von hoher Bedeutung wegen der indirekten Biersteuer, des Umgelds oder Ungelds.

Die Alternative: Wein

Im mittelalterlichen Staffelstein hatte neben Bier auch Wein noch eine wichtige Rolle gespielt, im 15. Jahrhundert hatte in Staffelstein sogar eine Urbanibruderschaft bestanden, eine Zunft und religiöse Fraternität der Weinhäcker.² Denn Scheffel irte nicht nur hinsichtlich der Heiligen Adelgundis, sondern auch, was „den Winzer Schutzherrn“ anging: Das war nicht Kilian, sondern Urban.

Vom 16. Jahrhundert an verlor der Weinbau am Staffelberg immer mehr an Bedeutung, um dann im späten 19. Jahrhundert in die Bedeutungslosigkeit abzusinken. 1893 meldete das Staffelsteiner Tagblatt: „Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse wurde in den letzten Jahren am Staffelberg sehr wenig Wein gebaut. Die viele Mühe und Arbeit [...] war umsonst, weshalb manche Weinbauern von Horsdorf die Lust daran verloren und sich nicht weiter damit beschäftigten. Diese haben [...] die betreffenden Grundstücke zumeist mit Obstbäumen besetzt.“³ Wenige Jahrzehnte später verschwand der Weinbau vollends.

1938 berichtete der in Horsdorf geborene Ferdinand Geldner (1902–1989) über das

Abkürzung: StABa – Staatsarchiv Bamberg

¹ Dazu grundsätzlich DIPPOLD, Günter: Berufszuschreibungen und Erwerbsrealität in fränkischen Kleinstädten vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Volkskunde 28 (2005), S. 115–136.

² Mitgliederliste: StABa, M 20/III, Nr. 1. Über Urbanibruderschaften allgemein REMLING, Ludwig: Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen. Würzburg 1986 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 35), S. 336–342.

³ Staffelsteiner Tagblatt vom 10.10.1893.

Ende des Weinbaus im Staffelsteiner Land: „Im Herbst 1925 reiften die letzten Trauben am Staffelberg gut aus und im Winter 1927/28 wurde hier der letzte Weinberg ausgehauen.“⁴ (Die heutigen Weinberge bei Horsdorf sind Neuanlagen der 1950er Jahre.⁵) Ende der 1930er Jahre fand man bloß noch Spuren des einstigen Weinbaus: „Heute sind die schweren hölzernen Keltern, die noch um 1870 zahlreich vorhanden waren, alle zerschlagen und die grünseidene Zunffahne lehnt verstaubt in einem Winkel, aber ein Wirtshaus in Staffelstein zeigt immer noch das Schild der ehemaligen Häckerzunft, man kennt noch den Platz der [...] Wächterhütten, sieht noch am Südabhang des Staffelberges die alten Weinbergterrassen und die in Stein gehauenen traubenschweren Reben an den [...] Bildstöcken.“⁶ Klimaveränderungen, sprich: -verschlechterungen, Wandlungen im Geschmack und Krisenzeiten wie der Dreißigjährige Krieg hatten den Rückgang des Weinbaus beschleunigt.

Das Brauhaus

Bier bildete danach erst recht einen elementaren Erwerbszweig in der Stadt. Gebraut wurde es nicht in privaten Brauhäusern, die erst im 19. Jahrhundert aufkamen, sondern in einem Kommunbrauhaus.

Das 16. Jahrhundert über, wohl bis zum Dreißigjährigen Krieg, gab es in Staffelstein sogar zwei öffentliche Brauhäuser, und 1627 werden drei Darren für das Malz genannt.⁷ Die Braustätten gehörten dem Gotteshaus St. Kilian⁸, modern gesagt: der Kirchenstiftung, wie es auch andernorts nachzuweisen ist⁹. Die beiden Bürger, die das Amt der Kirchenpfleger bekleideten, nahmen die Gebühren der Brauenden ein.

Im 18. Jahrhundert gelang es dem Stadtrat, das Brauhaus stärker unter seine Kuratel zu bringen. Als Anfang 1740 „das allhiesige Breuhauss so ruinos und baufällig“ war, dass „die höchste Noth erfordert, ein solches repariren zu lassen“, da war die Kirchenstiftung nicht in der Lage, die Maßnahme zu finanzieren, obwohl sie doch „von etligen Jähren hero das Kufleins- und Kestelgeldt“ einnehme – so hieß die Abgabe der Nutzer. Da der Eigentümer nicht imstande war, die Reparatur vorzunehmen, übernahm das Bürgermeisteramt die Kosten, behielt sich dafür aber auch für die Zukunft die Braugebühr vor; so sei es in der Vergangenheit schon einmal gehandhabt worden.¹⁰ Der Ablauf des Brauens wurde jährlich durch eine von Rat und Gemeinde verabschiedete Brauordnung geregelt.¹¹ Wann der einzelne Bürger an der Reihe war, entschied offenbar das Los. Diese alljährlichen Ordnungen sollten die Qualität des Bieres sichern. Das Malz musste „von eitel gerste“ sein. Nur in Notzeiten wie dem Dreißigjährigen Krieg ließ der Stadtrat Ausnahmen zu. Dann durfte die Gerste mit Hafer oder Dinkel gestreckt werden. Als 1757, während des Siebenjährigen Kriegs, keine Gerste zu bekommen war, wurde mit Zustimmung des Domkapitels, das ja über Staffelstein Landesherr war, einmal Bier aus reinem Hafermalz gebraut, das aber auch billiger abgegeben wurde.¹²

⁴ GELDNER, Ferdinand: Vom alten oberfränkischen Weinbau. In: Heimat und Volkstum 16 (1938), S. 353–361, hier S. 361.

⁵ GUNZELMANN, Thomas: Der historische Weinbau um den Staffelberg. In: DIPPOLD, Günter (Hrsg.): Der Staffelberg. Band 2. Lichtenfels 1994, S. 7–32.

⁶ GELDNER (wie Anm. 4), S. 361.

⁷ KARL, Heinrich: Staffelsteiner Chronik. Staffelstein 1905, S. 36.

⁸ Pfarrarchiv Bad Staffelstein, L 2, fol. 11r; StABa, K 3 C I, Nr. 1514.

⁹ DIPPOLD, Günter: Aus der Wirtschaftsgeschichte von Weismain. In: ders. (Hrsg.): Weismain. Eine fränkische Stadt am nördlichen Jura. Bd. 1. Weismain 2011, S. 287–348, hier S. 297.

¹⁰ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 32, fol. 5r–v.

¹¹ KARL (wie Anm. 7), S. 37.

¹² Ebd., S. 37.

Den Hopfen fürs Brauen bezog man aus Böhmen.¹³ Erst unter Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim wurde ab 1767 der Hopfenanbau im Hochstift Bamberg gezielt gefördert, um von den Importen unabhängig zu werden. Bei Baunach und Weismain etwa wurden nun Hopfengärten angelegt. Um 1800 deckte das Fürstbistum seinen Bedarf beinahe schon selbst, im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde Oberfranken dann sogar Exportland für Hopfen.¹⁴

Kostenträchtig war das Brauen durch den Energiebedarf, das heißt: durch den Bedarf an Holz. Im späten 18. Jahrhundert fürchteten die Obrigkeiten Holznot und schränkten den Verkauf ein, so dass die Preise stiegen. Da überraschte 1791 einer der vier Bürgermeister den Stadtrat mit dem Vorschlag, er habe „einen Mauermeister in Bamberg namens Paals ausfindig gemachet [...], welcher die Wissenschaft habe, die Braukessel solcher gestalten einzumauern, das man mit der Halbscheid des sonstig-gebrauchten Holtzes abzubrauen imstand seye; da um solches ein unendlicher Vortheil für die Burgerschaft bewähre, so könnte man damit die Probe machen“. In der Tat beschloss das Gremium, es solle „damit in Anbedragt des ohnehin so theuren Holtzes der Versuch gemachet werden“.¹⁵ Wie das Ganze ausging, wissen wir allerdings nicht.

Das Brauhaus stand in der Horsdorfer Straße (alte Hausnummer 69), gleich neben dem 1865 abgebrochenen Schwabthaler Tor.¹⁶ Ein zweites Kommunbrauhaus in der Bamberger Straße (alte Hausnummer 121, heute Nr. 18), gegenüber dem Bamberger Tor, wurde Mitte der 1820er Jahre angeschafft; die dafür aufgenommenen Schulden drückten die Stadt noch über zwei Jahrzehnte später.¹⁷

Das kleinere Brauhaus gab der Stadtmagistrat 1861 an den Turnverein ab.¹⁸ Das verbliebene Brauhaus wurde 1871 privatisiert, genauer: an ein Konsortium von elf Brauberechtigten verkauft.¹⁹ Danach vegetierte es noch einige Jahrzehnte als genossenschaftlich betriebenes Brauhaus fort.

Braumeister und Brauknecht

Brauen ist ein diffiziler Vorgang, der nicht den Bürgern überlassen wurde. Die Stadt unterhielt dafür einen Braumeister und einen Brauknecht; ferner gab es als Hilfskraft einen Malzmahler. Bezahlt wurde der Braumeister, der in der Regel nebenberuflich tätig war, pro Sud.

Missbräuche kamen wohl vor, denn es wurde im 17. Jahrhundert eigens bestimmt, der Braumeister dürfe weder Treber noch Holz beiseiteschaffen, auch kein frisches Bier, glühende Kohlen oder heißes Wasser. Auch sollten Braumeister und -knecht „sich des vollsauffens in den breuheusern ganzlich enthalten“.²⁰

Wenn der Braumeister nicht zurechtkam, holte man sich, wenn auch gewiss ungern, Hilfe von den Lichtenfelser Nachbarn, und 1693 verfügte der Rat, die Bürger könnten anstelle des örtlichen

¹³ Ebd., S. 39.

¹⁴ GUNZELMANN, Thomas: Der historische Hopfenbau in Baunach. In: Frankenland 41 (1989), S. 99–105; zu Weismain auch DIPPOLD, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 9), S. 295f..

¹⁵ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 34, Prot. vom 5.7.1791.

¹⁶ FINZEL, Paul: Bausteine zur Häuserchronik von Staffelstein. In: Zum Hl. Veit von Staffelstein 1928, Nr. 1–12, hier Nr. 6. Zum Abbruch des Torturms StABa, K 3 G, Nr. 6082/III.

¹⁷ StABa, K 20, Nr. 687.

¹⁸ 100-Jahrfeier des Turn- und Sportvereins 1860 Staffelstein e. V., Staffelstein 1960. – 1904 diente es als „Requisitenhaus“; hier waren Motorspritze und Kleinviehwaage untergestellt. StABa, K 235, Nr. 665a/II; Finzel (wie Anm. 16), Nr. 8.

¹⁹ KARL (wie Anm. 7), S. 292.

²⁰ Ebd., S. 38.

Braumeisters auch seinen Lichtenfelder Kollegen zuziehen – eine sicher einmalige Verfügung.²¹ Umgekehrt geriet ab 1714 das Bier in Lichtenfels des Öfteren unzureichend, so dass sich der dortige Rat Anfang 1716 nicht anders zu helfen wusste, als den Banzer und den Staffelsteiner Braumeister als Sachverständige um Rat zu fragen. Nicht an den Zutaten liege es, befanden sie, sondern am Lichtenfelder Braumeister, der die Schuld aber auf das zu frische Holz schob, mit dem er feuern müsse.²²

Der damals hinzugezogene Staffelsteiner Braumeister ist durch Leistungen in seinem Hauptberuf bekannt: der Baumeister Johann König († 1751)²³. Um 1664 in Goßmannsdorf bei Hofheim geboren, hatte der junge Maurer in Bamberg gearbeitet und dabei sogar unter Leonhard Dientzenhofer am Bau der Jesuitenkirche (heute St. Martin) mitgewirkt. Anfang 1693 hatte er sich in Staffelstein niedergelassen. Hier baute er nach fremden Plänen das Pfarrhaus und das Amtshaus in der Lichtenfelder Straße, er gestaltete, wohl nach eigenen Entwürfen, die Staffelsteiner und die Uetzinger Pfarrkirche um und errichtete die Georgskapelle. In Banz geht die mächtige Substruktionsmauer der großen Terrasse auf ihn zurück, und auch für Langheim scheint er gearbeitet zu haben. Unter seinen Schwiegersöhnen Simon Weber (1695–1737)²⁴ und Johann Thomas Nißler (1713–1769)²⁵ blühte das Bauunternehmen dann vollends auf.

Neben seinem Beruf als Maurermeister wirkte König über Jahrzehnte als Braumeister²⁶; im Winter, wenn die Baustellen ruhten, widmete er sich dem Brauen. Die meisten Braumeister waren Büttner von Beruf²⁷ und als solche mit dem Brauwesen ohnehin durch ihren Umgang mit Fässern und anderen hölzernen Gefäßen eng verbunden.

Erst als 85jähriger, zwei Jahre vor seinem Tod, legte König sein Amt nieder. Sein Schwiegersohn Simon Weber stand ihm bis 1730 als Brauknecht zur Seite²⁸ und vertrat ihn im Frühjahr 1736, als er gegen Ende der Brauperiode krank daniederlag²⁹.

Königs Nachfolger wurde Ende 1749 Johann Birckner, bis dahin Brauknecht. Brauknecht wurde ein Maurermeister, Johann Martin Wagner.³⁰ Offenbar misstraute der Rat dem neuen Braumeister, denn er ließ den Hopfen jeweils durch die Viertelmeister und die Sechzehner, also städtische Amtsträger unterhalb des Rats, abmessen. Nach vier Jahren platzte Birckner der Krage. Er habe sich „trutzig und stutzig“ gezeigt, meldet das Ratsprotokoll. Als er für einen der Bürgermeister brauen sollte, ließ er ihm antworten, „er thue ihnen s. v. etwas anderst in sein Breuen, Burger-

²¹ Ebd., S. 38.

²² MEYER, Heinrich: Das Lichtenfelder Kommunbrauwesen. In: Heimat-Blätter. Land am Obermain in Vergangenheit und Gegenwart 1964, Nr. 2–4, hier Nr. 2.

²³ Über ihn RUDERICH, Peter: Johann KÖNIG (um 1664–1751). Gründer des erfolgreichsten Bauunternehmens des Barocks am Obermain. In: DIPPOLD, Günter / MEIXNER, Alfred (Hrsg.): Staffelsteiner Lebensbilder. Staffelstein 2000 (Staffelsteiner Schriften 11), S. 66–68.

²⁴ Über ihn RUDERICH, Peter: Die Maurerfamilie Weber. Vier Generationen Baumeister am Obermain. In: DIPPOLD / MEIXNER (wie Anm. 23), S. 77–82, hier S. 77f..

²⁵ Über ihn RUDERICH, Peter: Johann Thomas Nißler (1713–1769). Ein Schüler Balthasar Neumanns am Obermain. In: DIPPOLD / MEIXNER (wie Anm. 23), S. 100–106.

²⁶ 1724 wird von ihm als dem „schon vor villen Jahren hero gestandenen Breumeister“ gesprochen. StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 5.9.1724.

²⁷ So auch 1807 in Staffelstein. StABa, K 3 C I, Nr. 1514.

²⁸ In der Brauordnung von 1730 wird er, anders als in den Vorjahren, nicht mehr als Brauknecht genannt. StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 27.10.1730.

²⁹ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 31, fol 135v.

³⁰ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 32, fol. 416v.

meister Gernerth sollte ihn s. v.³¹ auf die garstige Kirwey kommen³², er ginge nicht mehr in das Breuhaus³³. Nachdem Birckner auf solche Weise gekündigt hatte, folgte ihm der Brauknecht Wagner nach, und sein Maurerkollege Hans Georg Gagel wurde Brauknecht. Ein weiterer Maurer, Florian Birnstihl, wurde Malzmahler.³⁴

Der Ausschank

Wer genügend Getreide zum Mälzen hatte, der braute weit über den häuslichen Eigenbedarf hinaus. Denn die Abgabe von Bier, maßweise in der eigenen Wohnung oder an Nachbarn oder fassweise an Schankwirte (Zapfenwirte nannte man sie auch) auf dem Land, war für die Mehrzahl der Bürgerschaft eine wesentliche Einnahmequelle.

Den Ausschank regelte die alljährliche Brauordnung, vom Bierpreis bis hin zur Reihenfolge und der Dauer. In Lichtenfels gebot 1648 der Rat, nicht drei bis fünf Bürger auf einmal sollten ausschanken, sondern einer nach dem anderen.³⁵ Ob das immer so einzuhalten war, wird man bezweifeln dürfen. Vermutlich schenkten immer mehrere Bürger gleichzeitig aus.

Sichtbar gemacht wurde der Ausschank durch den Zeiger, den man am Haus aufsteckte. Auf alten Bildern aus Burgkunstadt sieht man noch die herausklappbaren Stangen mit einem Davidstern als dem Symbol der Brauer³⁶, in Weismain verwandte man den Böhrrä – eine bohrerförmige Stange, farbig gefasst – als Zeichen.³⁷

Nach dem „bürger[ichen] Breu-Circul“³⁸, der festgesetzten Reihenfolge, hatte man sich zu richten. Solange der Zeiger aufgesteckt war, musste der jeweilige Bürger auch eigenes Bier haben. Die Brauordnung von 1730 gebot dies ausdrücklich: „Weillen einige sich unterfangen, Bierzeiger auszusteckhen und doch kein Bier mehr in Keller haben, sondern stützenweiß über die Gassen hohlen lassen, umb ein und andern Nachbarn zu kränckhen und in seiner Nahrung zu verkürzen, alß wurde solches feindseeliges Bierzapfen [...] verboten.“³⁹

Die Schankperiode dauerte so lange, bis das Bier zu Ende war. Doch spätestens nach 14 Tagen, so legte ebenfalls die Ordnung von 1730 fest, sollten die „taxatores“ (Biersetzer nannte man sie auch), die den Preis nach der Güte bestimmten, prüfen, „ob das Bier noch in voriger Güthe sich befindet“. Falls dem nicht so war, solle „es nach Erkantnus niedergesezet werden“, d. h. im Preis heruntergesetzt.⁴⁰ 1733 wurde ein Bäcker bestraft, weil er „schlechtes Bier ausgeschencket“ hatte – es war wohl sauer geworden –, und zwar trotz der Anweisung für 8 Pfennig pro Maß. Als ihm das Bürgermeisteramt in die Parade fuhr, ihn also zu einem niedrigeren Preis zwingen wollte, habe er „aus Trutz und Stutz seinen Zeiger eingezogen“. Das freilich nahmen die Ratsherren nicht hin, denn ihnen lag daran, die dauernde Bierversorgung in der Stadt sicherzustellen. Er solle den Zeiger unverzüglich „wieder aufstecken“, wurde ihm geboten.⁴¹

³¹ Salve venia = mit Verlaub.

³² Am Arsch lecken.

³³ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 32, fol. 833v.

³⁴ Ebd., fol. 834r, 835r.

³⁵ MEYER, Kommunbrauwesen (wie Anm. 22), Nr. 2.

³⁶ GUNZELMANN, Thomas: Die Kulturlandschaft um 1840. In: DIPPOLD, Günter / URBAN, Josef (Hrsg.): Im oberen Maintal, auf dem Jura, an Rodach und Itz. Landschaft, Geschichte, Kultur. Lichtenfels 1990, S. 69–100, hier S. 75.

³⁷ DIPPOLD, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 9), S. 300 mit Abb. auf S. 301f.

³⁸ StABa, B 86, Nr. 56, fol. 267r.

³⁹ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 27.10.1730.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 31, fol. 46r.

Diesem Reglement waren alle Bürger unterworfen, ausgenommen die vollberechtigten Gastwirte. Auch der Wirt zur Sackpfeifen in der Lichtenfelder Straße, der nicht zu ihnen zählte, beanspruchte, von der Regel ausgenommen zu sein. Der Amtsverweser, der örtliche Repräsentant des Domkapitels, die Bürgermeister und der Rat wollten ihn 1725 zwingen, sich den für die Bürger geltenden Regelungen zu unterwerfen. Er dürfe, so klagte er, „ausser der Ordnung nichts abgeben, sondern [müsse] seinen Zeiger gleich eines Burgers einziehen“. Dabei sei sein Haus doch seit Langem „ein offenes Wirthshauß“ mit dem Recht „des Biersauszapfen“. Das Domkapitel gab ihm recht.⁴² Die Ordnung war streng. Nur wenn kein Bürger mehr eigenes Bier im Keller hatte, waren die Bestimmungen gelockert. Lediglich dann war auch den Geistlichen und den Beamten (die zwar sehr wohl brauen, aber nicht ausschenken durften) gestattet auszuschchenken. 1713 beschwerte sich die Bürgerschaft über ihren Pfarrer „wegen seines ausgeschenckhten Biers“, denn zur gleichen Zeit waren „noch einige Burger darmit versehent“.⁴³

Der Bezug von auswärtigem Bier war lediglich in Sonderfällen möglich. Als 1748 zwei Bürger „3 Aymer⁴⁴ frembt es Bier von ein Marquetenten erkaufet und hier in ihre Keller geleet“ hatten, wurden sie bestraft, denn sie hätten, wie für ein Eigengebräu, die Biersteuer, das Umgeld, entrichten müssen. Überdies wurde ihnen geboten, das Bier in versiegelten Fässern „in Keller liegen [zu] lassen, bis kein Bier mehr sich hier befandte“.⁴⁵

Einen Zeiger durfte man ohne eigenes Bier im Haus bloß dann aufstecken, wenn in Staffelstein Jahrmarkt war. An diesen acht Terminen im Jahr kam viel fremdes Volk in die Stadt, so dass ein großzügigeres Verfahren angezeigt erschien. Dann durfte ein Bürger auch fremdes Bier ausschchenken.⁴⁶

Eine stark frequentierte Landstraße verlief mitten durch Staffelstein, und zahllose nach Vierzehnhelligen strebende Wallfahrer zogen durch die Stadt. Es fehlte also nicht an Laufkundschaft. Deren Verpflegung freilich war weitgehend den Gastwirten vorbehalten, den „geschildeten“ Wirten, so genannt nach ihrem Wirtshauschild, das – anders als der Bierzeiger – dauernd am Haus hing und den Reisenden zur Einkehr lud.

1725 untersagte eine Kommission, die das Bamberger Domkapitel als Inhaber der landesherrlichen Gewalt nach Staffelstein entsandt hatte, allen Bürgern bei 10 Taler „unnachlässiger Straff [...], das nimand einige durchreisende Persohnen (ausser denen Jahrmärckhen) zu Fuß oder Pferd umb Geld bewirthen, begasten, beherbergen oder aufnehmen solle“. Ausgenommen waren nur „die öffentliche processiones, welche mit Creuz und Fahnen anhero und hiedurch wandlen“.⁴⁷ Doch noch über vier Jahre später klagten „die geschilte Wirth“ wiederholt über drei Mitbürger, die trotz des obrigkeitlichen Gebots „fast täglich die frembte Leuth mit allerhand gekochten Speissen [...] verlegeten“.⁴⁸

1751 beschwerten sich umgekehrt die Bäcker und Metzger in Staffelstein beim Domkapitel über die Vorschrift von 1725. In der Nachbarstadt Lichtenfels und im nahen Markt Ebensfeld hätten alle fürstbischöflichen Untertanen „die ohnbeschränckte Freyheit [...], die gemein Fußgängere, Wallfarer und Flößer (die Fuhrleut und sonst reithende Personen ausgenommen) nicht allein des Nachts zu beherbergen, sondern auch denselben die gemein Nothwendigkeit an Getranck und

⁴² StABa, B 86, Nr. 56, fol. 267r–268v.

⁴³ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 29, Prot. vom 19.10.1713.

⁴⁴ Eimer bezeichnete nicht ein Gefäß, sondern ein Hohlmaß.

⁴⁵ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 32, fol. 375v.

⁴⁶ Ebd., fol. 81r. In der Brauordnung von 1741 heißt es: „Künftighien soll kein Burger ausser hiesigen 8 Jahrmärcken einem Zeiger ausstecken, der nicht selbst Bier in Hauss oder Keller hat, und dieses bey 5 lb [= Pfund à 30 Pfennig] Geldtstraf.“

⁴⁷ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 9.10.1725.

⁴⁸ Ebd., Prot. vom 12.1.1730.

Essen als eine Wurst oder Stuck Fleisch [...] abzureichen“. Würden die Einschränkungen für die Staffelsteiner nicht aufgehoben, würde „der unvermeidliche Umsturz des dortigen alt renomirten Städtleins und der dasigen Bürgerschaft in kurzen Jahren nothwendig erfolgen“. Denn da die drei Staffelsteiner Wirtshäuser für die Fußreisenden nicht ausreichten, würden diese am „Stättlein vorbeigehen“ und „der leichteren Zehrung willen in die nächst angelegene [...] Orth Lichtenfels und Ebensfeld abeilen, zumahlen die Wirth die Maas Bier umb einen Pfenning theurer“ abgeben müssten als die brauenden Bürger. Der Amtsverweser allerdings stellte sich auf die Seite der Wirte. Diese klagten ohnehin, „wie sie in ihrer Nahrung von denen alldasigen Metzgermeistern sehr beeinträchtigt würden“; es gebe einige Metzger, „die des Tags mehr gesotten- und gebratenes Fleisch ausspeiseten als sie, Gastwirth, eine ganze Wochen hindurch“. Das Domkapitel bestätigte daher das Dekret von 1725.⁴⁹

Die Wirte hatten also Vorrechte, unterlagen aber andererseits Einschränkungen. Sie durften Bier nicht, wie die übrigen brauenden Bürger, „über die Gassen“ verkaufen, also Bier krugweise an Mitbürger abgeben.⁵⁰

Im 19. Jahrhundert nahm die Zahl der ausschenkenden Bürger beständig ab. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gab es in Staffelstein neben sechs Gast- und sechs Schankwirtschaften „noch 5 Teilhaber an dem Genossenschaftsbrauhaus, die zu gewissen Zeiten des Jahres ihr Bier ausschenken“.⁵¹

Der Bierbann und sein Schutz

Der Bierverkauf durch die Bürger blieb nicht auf den häuslichen Ausschank und den Verkauf an die Nachbarn beschränkt. Jede Stadt hatte den Bierbann in einem meist nicht präzise beschriebenen Umkreis. Oft deckte er sich mit dem jeweiligen Amtssprengel. Das war für Staffelstein ein Problem, denn die Stadt war Sitz eines ausgesprochen kleinen Amtes: Dazu gehörten bloß Horsdorf, Löffeld und Romansthal sowie einige Einzelhöfe.⁵²

Schon Schönbrunn, Reundorf, Grundfeld, Wolfsdorf und Unterneuses zählten zum fürstbischöflichen Amt Lichtenfels. Deshalb waren diese nach Staffelstein eingepfarrten Dörfer verpflichtet, ihr Bier in Lichtenfels zu kaufen. Dies wurde ihnen 1701 eingeschärft.⁵³ Über ein Wolfsdorfer Anwesen heißt es in einer Langheimer Quelle von 1731: „Hat Hannsen Follens Witt[ib] uff ihren Hoff Schenckrecht, muß aber das Bier zu Lichtenfels nehmen.“⁵⁴

Manche Orte besaßen, obwohl nicht Stadt und nicht Amtssitz, ein althergebrachtes Braurecht. 1820 gab es in Uetzing sage und schreibe neun Brauhäuser, ebenso in Schwürbitz, wo die Flößer anlegten. In Ebensfeld gab es damals sieben Braustätten.⁵⁵ Selbst wenn etliche dieser Brauhäuser erst nach 1802 gegründet wurden, dürfte doch eine stattliche Zahl bereits im 18. Jahrhundert bestanden haben.⁵⁶

Hatten die Staffelsteiner Brauer schon durch den kleinen Amtssprengel und die nahen brauberechtigten Orte wenig Entfaltungsmöglichkeiten, so wurde ihr Geschäftsfeld noch zusätzlich eingengt durch die Konkurrenz benachbarter Herrschaften. Die Zisterzienserabtei Langheim

⁴⁹ StABa, B 86, Nr. 79, fol. 188r–191r.

⁵⁰ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 16.9.1729.

⁵¹ StABa, K 20, Nr. 2858, Beschluss vom 16.12.1899.

⁵² WEISS, Hildegard: Lichtenfels-Staffelstein. München 1959 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, I, 7), S. 39f.

⁵³ MEYER, Kommunbrauwesen (wie Anm. 22), Nr. 2.

⁵⁴ StABa, Stb. 4075/12, fol. 93r–v.

⁵⁵ StABa, K 3 H, Nr. 374, Lichtenfels, Lit. A.

⁵⁶ Konzessionsdaten in StABa, K 3 F VIa, Nr. 501.

begann im Spätmittelalter eine ausgiebige Bierproduktion. Die Klosterbrauerei belieferte vor allem drei Schenkstätten in strategisch günstiger Lage: das Wirtshaus vor dem Klostertor, das Wirtshaus in Hochstadt am Main, an einer vielbefahrenen Landstraße, und last but not least das Wirtshaus am vielbesuchten Wallfahrtsort Vierzehnheiligen – und damit vor der Staffelsteiner Haustür.⁵⁷ Auch die reichsritterlichen Herrschaften nutzten das wirtschaftliche Potenzial des Bierbrauens. Auf einem Anwesen der Herren von Rotenhan in Stublang wurde um 1612 eine Brauerei eingerichtet.⁵⁸ Im 18. Jahrhundert bestand eine Brauerei auf einem gräflich Brockdorffschen Anwesen in Unterleiterbach.⁵⁹

Angesichts solcher Einengung verteidigten die brauenden Bürger ihre Befugnisse mit Zähnen und Klauen, wenn sie ihr Recht auch nur geringfügig beeinträchtigt sahen. Lange Zeit waren die Müller und die Bader als einzige Staffelsteiner Bürger vom Brauen und vom Ausschank, auch vom Weinausschank, ausgeschlossen; so bestimmte es die Stadtordnung von 1577.⁶⁰ Als den sieben Müllern Ende des 17. Jahrhunderts doch das Brauen gestattet wurde, bestürmten die Viertelmeister als Sprecher der Bürgerschaft den Rat, dies zurückzunehmen. „Mit grosser Lamentation“ brachten sie vor, „waß gestalten ein- oder der andere anheuer im Bieraußschenckhen zimblichen Verlust gelitten“ – und das nur, „weilen denen Müllern auch zue breuen erlaubt worden“. Es solle ihnen „wider [...] inhibirt werdten“, so wie es auch die Stadtordnung vorsehe.⁶¹

Tatsächlich nahm das Domkapitel 1711 den Müllern die Befugnis zu brauen. 1724 unternahmen die Müller einen neuerlichen Anlauf, das Recht wiederzuerlangen, habe doch, so argumentierten sie, öfters schon Mangel an Bier in Staffelstein geherrscht. Außerdem trügen sie die städtischen Lasten wie die übrigen, brauberechtigten Bürger. Doch das Domkapitel ließ sich nicht erweichen.⁶²

Dass die Bürger, die wirtschaftliche Vorrechte besaßen, diese gegen damit nicht ausgestattete Mitbürger schützte, ist freilich kein Staffelsteiner Phänomen. So wachten die Stadtsteinacher Bürger, die innerhalb der Stadtmauern lebten, eifersüchtig darüber, dass die Bürger in der Vorstadt – und diese waren sogar in der Überzahl –, altem Recht gemäß, ihr Bier nur faß-, nicht aber maßweise verkauften.⁶³

Schlimmer als die innerstädtischen Konkurrenten waren für die brauenden Bürger freilich die auswärtigen Widersacher; das gilt für Staffelstein und unzählige Kleinstädte genauso.

Es kam, vor allem in der Barockzeit, zu regelrechten Bierkriegen: Die Bürgerschaft einer Stadt zog bewaffnet aus und fiel in das ‚frevlerische‘ Dorf ein, das sich erküht hatte, eine Brauerei einzurichten oder gegen den Bierbann zu verstoßen. Die Bürger zerschlugen dort die Brauensilien oder nahmen sie mit sich und tranken das vorhandene Bier heldenhaft aus. Dies geschah bis ins späte 18. Jahrhundert immer wieder, geduldet von der Obrigkeit.

Der Statthalter und die Hofräte in Bamberg als Vertreter des Fürstbischofs verfügten lediglich Ende

⁵⁷ MEYER, Heinrich: Klosterbrauerei Langheim. Ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus acht Jahrhunderten. In: Aus Lichtenfels Stadt und Land. Oberfränkischer Heimatkalender 1964, S. 33–42; DIPPOLD, Günter: Zur Baugeschichte des langheimischen Wirtshauses in Hochstadt. In: Vom Main zum Jura, Heft 3 (1986), S. 19–36.

⁵⁸ StABa, B 67/XVII, Nr. 4175.

⁵⁹ DIPPOLD, Günter: Zwischen adliger Herrschaft und Landeshoheit. Herrschaftsgeschichte von Unterleiterbach. In: ABSCH, Dietmar / DIPPOLD, Günter (Hrsg.): Dorf-Leben. Politik, Gesellschaft und Glaube im Wandel. 1200 Jahre Unterleiterbach. Unterleiterbach 2000, S. 9–32, hier S. 24.

⁶⁰ KARL (wie Anm. 7), S. 94.

⁶¹ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 27, fol. 201v–202r.

⁶² StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 30, Prot. vom 24.3.1724.

⁶³ DIPPOLD, Günter: Ein Eisenhüttenwerk und die kleinstädtische Ökonomie. Zur Wirtschaftsgeschichte von Stadtsteinach im Zeitalter der Aufklärung. In: RUPPRECHT, Klaus (Hrsg.): 850 Jahre Stadtsteinach. Eine Amtsstadt im Spiegel der Geschichte. Neustadt a. d. Aisch 2001, S. 151–182, hier S. 160.

1682, wegen vorgefallener Exzesse sollten Städte und Märkte ihr Recht nicht mehr durch eigenmächtige Ausfälle behaupten. Beeinträchtigten Hintersassen fremder Fürsten oder Reichsritter sie an ihren Rechten, so sei ein solches gewaltsames Vorgehen zulässig, sofern die zuständigen Beamten informiert seien.⁶⁴

Auslöser für die Einschränkung war wohl ein Vorfall aus dem Weismainer Land. 1681 waren über 50 Weismainer Bürger, bewaffnet und mit brennenden Luntten, begleitet von einem „Trommelschläger, gleich einem öffentlichen Heerzug“, in den Weiler Prügel einmarschiert, wo der Pächter des giechischen Gutshofs Bier braute und ausschenkte. Unter dem Vorwand, auf fürstbischöflichen Befehl zu handeln, forderten sie die Herausgabe der Braupfanne. Als die Frau des Pächters trotz Drohungen sich weigerte, die Weismainer einzulassen, brachen einige mitgekommene Zimmerleute die Türen auf; die Bürger verluden die Braupfanne und zwei Holzbottiche auf einen mitgeführten Wagen und brachten die Beute nach Weismain, nicht ohne zum Abschied auf das Haus zu feuern. Christian Carl von Giech und sein Pächter Diittus klagten gegen Hochstift und Stadt vor dem Reichskammergericht in Speyer, das die Klage auch annahm.⁶⁵

Dabei war das noch nicht der schlimmste Vorfall: Beim Versuch der Hollfelder Bürgerschaft, ihren Bierbann in einem gemischtherrschaftlichen Dorf durchzusetzen – 74 Mann eskordierten das Fass –, kam es 1699 zu einem Feuergefecht zwischen dem örtlichen Schlossherrn und den Hollfeldern, das drei Menschenleben forderte.⁶⁶

Harmloser verliefen die Ausfälle der Lichtenfelser. Von dort zogen 1654 hundert Bürger nach Michelau und schütteten das fremde Bier aus, das dort verkauft wurde.⁶⁷ Als 1716 in Reuth bei Trieb eine Brauerei errichtet worden war, schickte der Rat 30 Mann dorthin, um den Braukessel zu beschlagnahmen; sie brachten ihn „nicht allein glücklich herein in die Statt“, sondern verwüsteten in Reuth die gesamte Anlage und verdarben das Malz.⁶⁸ Auch Mönchkröttendorf, Wolfsdorf, Wolfsloch, Hausen, Thelitz, Nedensdorf, Unterwallenstadt, Schwürbitz und der Heinachhof waren im 18. Jahrhundert Ziel solcher Einfälle, die stets nach dem gleichen Muster abliefen.⁶⁹ Staffelstein führte solche Bierkriege nicht, Staffelstein ließ sie führen.

Das Kloster Banz und dessen Dörfer waren für die Stadt offenbar der Hauptkontrahent. Schon im späten 16. Jahrhundert beklagten sich die Staffelsteiner, einst sei in den Orten des Stifts Banz zweimal im Jahr ein Biersud angesetzt worden, jetzt aber sechs- bis achtmal.⁷⁰

Ernst wurde die Lage aber, als 1697 die Gemeinde Nedensdorf sich ein Brauhaus baute. Es gab Auseinandersetzungen darum, von denen wir nichts wissen. Im November 1697 jedenfalls entschied der Bamberger Fürstbischof, das Brauen in Nedensdorf sei nicht zulässig. Doch die Nedensdorfer ruhten nicht. Um die Jahreswende 1698/99 schrieben sie an die Hofkammer in Bamberg, die oberste Finanzbehörde des Hochstifts. Man solle ihnen entweder ihre Kosten erstatten (und die waren mit 500 Gulden beziffert, also ganz beträchtlich – dafür bekam man

⁶⁴ FEHN, Georg: Chronik von Kronach. Bd. 4. Kronach 1969, S. 239.

⁶⁵ Bayerisches Hauptstaatsarchiv, RKG 1610. Zu diesem Einfall und seinen Folgen vgl. auch WOLF, Hans: Von den alten Weismainern, wie sie ihren Bierabsatz durch feindlichen Einfall in Prügel sichern wollten, item wie sie wegen verübten Bruches des Landfriedens büßen mußten. In: Heimat-Blätter. Land am Obermain in Vergangenheit und Gegenwart 1955, Nr. 4; KREMER, Dominikus: Prügel. Geschichte eines Gutshofes und Werden eines Dorfes. Hallstadt 1992, S. 53–57.

⁶⁶ KAISER, Hans: Blutiger Streit um das Bier. In: Oberfränkischer Heimatkalender 222 (für 2001), S. 80f.; DIP-POLD, Günter: Kleinstädte im Barock. Studien am Beispiel der bambergischen Amtsstädte. WEISS, Dieter J. (Hrsg.): Barock in Franken. Dettelbach 2004 (Bayreuther Historische Kolloquien 17), S. 197–215, hier S. 206.

⁶⁷ PERZEL, Herbert: 800 Jahre Michelau in Oberfranken. Vergangenheit und Gegenwart einer fränkischen Gemeinde. Michelau i. OFr. 1994 (Schriften des Deutschen Korb museums Michelau 3), S. 190.

⁶⁸ Stadtarchiv Lichtenfels, B 6.

⁶⁹ MEYER, Kommunbrauwesen (wie Anm. 22), Nr. 4.

⁷⁰ KARL (wie Anm. 7), S. 36.

gut und gern 15 000 Maß gutes Bier), man solle sie entschädigen oder ihnen doch „das Brewen gestatten“.⁷¹ In Lichtenfels und Staffelstein machte sich darob Aufregung breit, doch der Antrag wurde abgewiesen.

1706 erwähnt das Staffelsteiner Ratsprotokoll, die Nedensdorfer bezögen ihr Bier aus „Weisbreun“, wohl Weisbrem. Dies schade, so beklagte man in Staffelstein, der Bürgerschaft.⁷² Doch ändern konnte man es offenbar nicht.

Nach einem Vierteljahrhundert unternahmen die Nedensdorfer einen erneuten Anlauf. Am Jahresbeginn 1723 erhielt der Staffelsteiner Rat „die gewiese Nachricht“, der Banzer Abt Benedikt Lurz habe „einen neuen Breukessel in aller Still zu Coburg [...] verfertigen und zu Nedensdorff sambt den neu aufgerichteten Breuzzeug einmauern lassen“ – trotz der Verbote von 1697 und 1699.

Staffelstein handelte sofort. Der amtierende Bürgermeister und der Stadtschreiber reisten nach Bamberg, um das Domkapitel zu informieren. Banz verstoße gegen die Entschließungen der fürstbischöflichen Regierung, die den Nedensdorfern nicht nur das Braurecht, sondern sogar das Schankrecht „untersaget und gänzlich abgeschlagen“ habe. Durch die neue Brauerei werde „die ohnehin erarmte Burgerschaft in eussersten Ruin gestürzt“, und die ohnehin „sehr geschwächte Jahrmärckht“ würden „in augenscheinlige decadence gerathen“. Denn Nedensdorf sei nur „eine kleine halbe Stund von hier entlegen und die anhero wanderente Marckhgäste“, die bis dahin in Staffelstein eingekehrt seien, würden nun „zuruckgeraizet“. Auch die Flößer würden sich nicht mehr in Staffelstein „mit Esswahren und Getranckh versehen“, sondern in Nedensdorf. Die Bürger erinnerten ihre Herrschaft, dass dem Domkapitel viel Umgeld entgehen werde, denn die Braumenge werde in Staffelstein unweigerlich zurückgehen.

Das derart alarmierte Domkapitel legte sich ins Zeug, und tatsächlich schickte die Bamberger Regierung alsbald einen gestrengen Brief nach Banz. Dem Abt wurde „alles Ernsts“ geboten, „derleyen Unternehmens sich allerdings zu enthalten“.

Papier ist geduldig, mochte sich der Prälat denken. Jedenfalls stellte man in Staffelstein nach 14 Tagen fest, dass der Abt „mit dem Unterschürren zu Nedensdorff forthgefahren“ sei. Unverzüglich – „sogleich in der nacht noch“, heißt es im Ratsprotokoll – erstattete der Staffelsteiner Amtsverweser dem Domdekan und dem gesamten Domkapitel Bericht – ein Zeichen, wie wichtig er die Angelegenheit nahm. Tags darauf erließ der Fürstbischof einen Befehl, dass „der Brewzeug zu [...] Nedensdorff gänzlich solle cassirt und ruiniret werden“. Der Lichtenfelser Oberamtmann von Schrottenberg tat, wie ihm geheißsen. Am Samstag, den 23. Januar 1723, marschierte er frühmorgens mit der Lichtenfelser Bürgerschaft, „in Gewehr und [mit] rührenten Drommelspiehl“, nach Nedensdorf. Der ‚Feldzug‘ war von Erfolg gekrönt. Es gelang nicht nur, den Braukessel wie eine Trophäe auf einem Wagen nach Lichtenfels zu bringen, der Oberamtmann ließ auch die restliche Brauereieinrichtung und die Darre „öffentlich zu Schanden hauen und völlig vernichten“.⁷³ Noch 1801 stand in Nedensdorf „ein ödes Brauhaus“⁷⁴ – vermutlich die Ruine von 1723.

Wandlungen im frühen 19. Jahrhundert

Brauen als städtisches Gewerbe, eifersüchtig verteidigt gegen dörfliche Konkurrenz – das war der Stand der Dinge bis zum Umbruch von 1802. Als im Herbst dieses Jahres der letzte Fürstbischof von Bamberg seine Herrschaft niederlegte und der bayerische Kurfürst das Hochstift seinem Fürstentum hinzufügte, da war das mehr als ein bloßer Herrschaftswechsel. Er leitete eine tiefgreifende Umwälzung in rechtlicher, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein, letztlich sogar in

⁷¹ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 27, Prot. vom 16.1.1699.

⁷² StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 28, Prot. vom 12.9.1706.

⁷³ StABa, L 47 Staffelstein, Nr. 29, Prot. vom 26.1.1723.

⁷⁴ ROPPELT, Johann Baptist: Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. Nürnberg 1801, S. 212.

der Mentalität der Menschen.

Natürlich betraf dies auch das Brauwesen. Hatte Bamberg trotz mancher Kritik das alte System gestützt, so galten Tradition und altes Herkommen der bayerischen Verwaltung nicht viel. Der Betrieb privater Brauhäuser wurde jetzt begünstigt, die Nutzung der Kommunbrauhäuser dagegen scheinbar angesehen. 1807 fiel der Bierbann in der Provinz Bamberg.⁷⁵

Wie schnell sich die kleine Welt der Staffelsteiner gewandelt hatte, zeigte sich, als 1813 in der Stadt lautbar wurde, der Horsdorfer Schultheiß Johann Reinlein wolle ein Brauhaus errichten. „Wir sind Bürger“, schrieben die brauberechtigten Staffelsteiner an das Generalkommissariat des Mainkreises in Bayreuth, „und haben als solche das Recht, Bier zu brauen und auszuzapfen; hierin besteht nebst der Viehzucht die fast einzige Nahrung der dasigen Einwohner; werden wir hierin durch diese neuerliche Brauconcession noch mehr beeinträchtigt, [...] so ist es um unseren Nahrungsstand ganz geschehen, unser Verderben ist um so unausweichlicher, als wir ohnehin nicht wissen, womit wir die so beträchtlichen und ununterbrochenen Staats- und Kriegslasten bestreiten sollen. Noch können wir von unserem Untergange gerettet werden, wenn diesem Reinlein die Brauconcession nicht erteilt wird.“

Der Lichtenfelser Landrichter Johann Christoph Schell (1763–1844)⁷⁶, vormals Amtsverweser in Staffelstein, stellte sich ohne Wenn und Aber auf die Seite Reinleins. Dieser habe 1807 von der Landesdirektion Bamberg, der Vorgängerin des Generalkommissariats, schon die Braukonzession erhalten, nur wegen der Kriegslage habe er den geplanten Brauereibau nicht errichten können. Und er griff die Beschwerdeführer frontal an: In den „Landstädtchen“ (womit er Lichtenfels und Staffelstein meinte) werde „schlechtes Bier gebraut“, und obendrein sei „der Wucher grenzenlos und beinahe durch die möglichst polizeiliche Strenge nicht zu entfernen, oft herrschet der größte Mangel an Bier, weil die Bürger unter dem Vorwande des selbst Bedürfnisses das gute Bier um den gesetzten Tax nicht öffentlich ausschenken, sondern in geheimen um einen polizeiwidrigen Taxe ausgeben“. Wenn das Bier schlecht gerate, bemäntelten sie das mit der Ausrede, „daß der Stadtbrauer das Fabricat nicht besser gefertigt habe. Es ist daher in jeder Rücksicht dahin zu trachten, daß die Concurrenz der Braustellen vermehrt werde.“⁷⁷

Mit ähnlichen Argumenten befürwortete Landrichter Schell um die gleiche Zeit den Bau eines privaten Brauhauses in Lichtenfels. Das Bier aus dem Kommunbrauhaus sei oft von schlechter Qualität, und die Behörde könne nicht einschreiten, da der Braumeister sich auf die vom jeweiligen Bürger gelieferte Maische herausrede und der Bürger den Braumeister beschuldige. Es liege an den einzelnen Bürgern, ob und wieviel sie brauten und ausschenkten; deshalb herrsche zuweilen Biermangel. Ein privates Brauhaus könne man überwachen, und dem Inhaber müsse angesichts der beträchtlichen Investition an einem starken Absatz liegen.⁷⁸

In Staffelstein hatte das Landgericht vor 1807 sogar versucht, das Kommunbrauhaus stillzulegen, indem man die Kirchenstiftung zwang, es zur Versteigerung anzubieten. Doch die Bürgerschaft, nicht eine Einzelperson hatte den Zuschlag erhalten, so dass sich nichts geändert hatte.⁷⁹ Es kam, wie oben erwähnt, um 1824 sogar noch ein zweites Brauhaus in städtischer Trägerschaft hinzu.

Man wollte im Staffelstein des frühen 19. Jahrhunderts weitermachen, wie von alters her gewohnt. Doch die neue Politik setzte sich durch. Das Landgericht Lichtenfels verwies im Horsdorfer Fall

⁷⁵ StABa, K 3 F VIa, Nr. 840.

⁷⁶ Über ihn DIPPOLD, Günter: Die Lichtenfelser Gerichtsvorstände und ihre Zeit. Von Ära Montgelas bis ins Dritte Reich. In: ders. (Hrsg.): Bayerische Justiz am Obermain. Festgabe zur 100-Jahr-Feier des Amtsgerichts Lichtenfels. Lichtenfels 2003 (CHW-Monographien 4), S. 9–50, hier S. 13.

⁷⁷ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1061.

⁷⁸ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1060.

⁷⁹ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1061, Schreiben vom 14.3.1814.

darauf, die Staffelsteiner Bürger hätten gegen die Errichtung von Brauereien in Hausen und Unnersdorf Jahre zuvor „keinen Widerspruch eingelegt“, folglich sei der jetzige Protest lediglich „aus Neid erregt“. Der Antrag sei daher abzuweisen.⁸⁰ Das Generalkommissariat teilte diese Ansicht augenscheinlich, denn Reinlein baute sein Brauhaus.

Auf der anderen Mainseite, im einstigen Klosteramt Banz, war – nach der Aufhebung der Benediktinerabtei und angesichts der neuen Politik – ab 1804 eine Reihe von Brauhäusern gegründet worden. Doch der Anfang war für die Brauereigründer schwer.

Im März 1804 beantragte Georg Adam Ernst, „ehemaliger Büttnermeister zu Banz“, in seinem Heimatort Stetten ein Brauhaus bauen zu dürfen. An sich habe er das klösterliche Brauhaus in Banz ersteigern wollen, sei aber überboten worden. Sein Haus besitze ohnehin das Schankrecht. Doch ihm traten mehrere Widerstände entgegen: Er wollte einen Fachwerkbau errichten, das war streng verboten. Die Landesdirektion Bamberg befand, „daß die Errichtung derley Gewerbe auf dem platten Lande dem Wohlstande der daßigen Bewohner nicht beförderlich sey, vielmehr den Hang zum Wohlleben, dem Müßiggange und zu verschiedenen Unordnungen nach sich ziehen“. Obendrein beklagten sich vier Männer – Christoph Kraus aus Hausen, Nikolaus Kellner aus Unnersdorf, Johann Leicht aus Nedensdorf und Georg Geus aus Altenbanz, die Gründung neuer Brauhäuser belaste sie, da schon sie „seit Abstellung der Wallfahrten“ (Wallfahrten waren 1803 kirchlicher- und 1804 staatlicherseits verboten worden) nicht genug Bierabsatz hätten.

Doch Ernst und das Landgericht Banz konnten wirkungsvoll entgegenen. Ernst (oder sein Anwalt) sang ein hohes Lied aufs Bier, und zwar auf das Heinzlein, das schwächere Nachbier: „Der Landmann, der nach seiner anstrengenden Arbeit sich durch einen Trunck gesundes Bier laben will, hat hiebey den offenbaren Nachtheil, daß er aus Mangel des sogenannten Heinsleins sich gezwungen sieht, starckes Bier um theuren Preise nicht nur selbst zu genießen, sondern solches auch für seine Knechte und Dienstleute mit beträchtlichen Aufwande von mir abzunehmen; da inzwischen bey der ermüdenden Beschäftigung und einfachen Lebensart des Landmanns der Genuß des Biers einmal unentbehrliches Bedürfniß für ihm ist, so mögte wohl Abhilfe des bißherigen Mangels an sogenannten Heinslein und der dadurch gehobne Zwang, immer nur starckes Bier trincken zu müssen, nicht nur wahrer Vortheil, sondern selbst dringende Nothwendigkeit seyn.“ Starkes Bier erzeuge „Betäubung, Schläfrigkeit und Müßiggang“, und es reize „den rohen Naturmenschen“. Der niedrige Preis „eines gesunden, wengleich geringhaltigen Biers“ würde den „Landmann“ nicht mehr zwingen, „die ganze Woche hindurch entbehren zu müssen, um sonn- und feyertags biß zum Übermase schwelgen zu können“, er werde sich vielmehr „an einem mehr einförmigen Genusse gewöhnen“.

Das Landgericht Banz wies die Einwände aus den Nachbardörfern zurück. Geuß und Keller könnten nicht einmal so viel brauen, wie sie für den eigenen Ausschank brauchten; ab September müssten sie Bier zukaufen. Die Kläger aus Hausen und Nedensdorf hätten selbst kein Braurecht, sondern seien bloße Schankwirte und hätten daher von einer Neugründung keinerlei Nachteile.⁸¹ Ernst bekam wohl die beantragte Konzession.

Wenige Jahre später, 1807, entstand eine Brauerei in Hausen. Zunächst trat der Lichtenfelser Joseph Felix Silbermann (1771–1827), dem die junge Porzellanfabrik in Hausen⁸² gehörte, an die Behörden mit dem Wunsch heran, dort eine Brauerei zu gründen. Die Flößer hätten ihn darum gebeten, gab er an und führte dies wie folgt aus: „Das Ort Haußen ist vermöge seiner Lage

⁸⁰ Ebd..

⁸¹ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1122.

⁸² Zur Geschichte der Fabrik vgl. DIPPOLD, Günter: Anfänge und Entwicklung der Industrie vom 18. Jahrhundert bis 1914. In: ders. / URBAN (wie Anm. 36), S. 143–196, hier S. 149–151 (mit Lit.); DIEHM, Marion: „Sein Fortuna anderweit zu suchen ...“. Johann Gottlieb Ehregott Gottbrecht und die Porzellanmanufaktur Reichmannsdorf. Hohenberg a. d. Eger 2000 (Beiträge zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte der Porzellanindustrie 3), S. 123, 137f. u. ö.

am Mayne eine der besuchtesten Waßerstrassen in der ganzen umliegenden Gegend. Alle von Kronach kommenden Flößer halten hier an, und verweilen oft drey bis mehrere Tage, indem das Wasser oft sehr gering und durch das sogenannte Schützen erst gesammelt werden muß. Die anstrengenden Arbeiten der Flößer sind bekannt, und um ihre verlohrenen Kräfte wieder zu ersetzen, liegt ihnen vorzüglich an ein nahrhaftes Bier. Bis hieher litten sie Mangel hieran.“ Zwar hatte der örtliche Fährmann traditionell das Schankrecht, doch sein Bier, von irgendwo geholt, verliere durch den Transport an Qualität. Ferner verwies Silbermann auf die Interessen der Arbeiter und Tagelöhner in seiner Fabrik: Es diene „ihre[r] Gesundheit, [...] wenn der bisherige Mangel am guten Bier abgestellt wird, denn der geschickte Arbeiter wird sehr leicht abgeschreckt, in einer Fabrik zu dienen, wo einer der nothwendigsten Lebensartikel abgeht.“

Der Fährmann war entsetzt, als er von Silbermanns Plan erfuhr. „Hiedurch müste nun mein Erwerb und meine Nahrung gänzlich zu Grunde gehen und ich würde mich so mit meiner Familie in den Zustand der Brodlosigkeit veretzt sehen.“ Nolens volens beantragte er selbst das Braurecht. Nach langem Hin und Her, nach über anderthalb Jahren gab die Landesdirektion Bamberg Silbermann den Zuschlag. Ihm wurde die Gründung einer Brauerei „für das Konsumo in seiner Fabrike u. zum Ausschanken an Einzelnen an Ort und Stelle, keineswegs aber zum Verschleiß in Fässern“, gestattet. Erst auf neuerlichen Antrag wurde ihm auch die fassweise Abgabe an Flößer erlaubt. Kraus hatte das Nachsehen, weil es ihm an Geld fehlte; „ohne alles auf das Spiel zu setzen“, könne er die Gebäude und Geräte nicht beschaffen, „und noch weniger hat er die Kräfte, einen angemessenen BierVorrath zu brauen“. Ihn würden „einige fehlgeschlagene Gebräue dem Verderben zuführen“. In Wahrheit, so spekulierten die Behörden, wolle er gar nicht brauen, sondern seine Konzession ungenutzt lassen und nur Silbermanns Gesuch vereiteln.⁸³

Auch in Nedensdorf entstand in jenen Jahren eine Brauerei. Am 30. Mai 1804, noch vor Georg Adam Ernst in Stetten, beantragte Nikolaus Neder aus Nedensdorf bei der Landesdirektion Bamberg das Brau- und Schankrecht. Sein Antrag lautete so:

„Der Ort Nettensdorf, worinn ich wohne, besteht aus 34 Haushalten. Längst schon fühlte die Gemeinde das Bedürfniß, einen Bierbrauer in ihrem Orte zu haben. Wiederholt und dringend ergieng an mich die Auffoderung, um die Braugerechtigkeit nachzusuchen. Ich erfülle den Wunsch der Gemeinde, und lege Churfürstl[icher] LandesDirection die Gründe vor, worauf ich mein unterthänigstes Gesuch stütze.

- 1.) Mein Hauß hat die schicklichste Lage, und hinreichenden Raum, ein Brauhauß nach bestehender Verordnung isolirt, somit ohne alle Feuersgefahr zu errichten.
- 2.) Der dem Dorfe Nettensdorf zunächst gelegene Ort, in welchen Bier zu haben ist, ist das ritterschaftliche Dorf Hereth“; die Ritterschaft war dem Kurfürstentum aber noch nicht einverleibt, Hereth war gleichsam Ausland, so dass dem Staat, wie Neder herausstellte, das Umgeld entgehe.
- 3.) Wollten die Nettensdorfer auch ihr Bier in dem weit entfernten Städtchen Staffelstein nehmen, so sind sie besonders zu Winterszeit gehindert, den Mayn zu passiren, ohne zu berechnen, welches Versäumniß den Ortsunterthanen hiedurch zugeht.
- 4.) Während dem Sommer können die Gemeinds Nachbarn für sich und ihre Tagelöhner nicht bey ermüdender Feldarbeit nicht einmal einen erquickenden Trunck haben. Durch die Beyschaffung von der Ferne wird derselbe matt und unkräftig.
- 5.) Ist der Bestand der Gemeinde ganz hinlänglich, um einen Bierbrauer hinreichenden Erwerb zu gewähren.
- 6.) Da die GemeindNachbarn bisher entweder selbst in auswärtige Ortschaften zum Trunck giengen, oder Solchen von dort beyhohlen liesen, so läst sich von selbst schließen, welcher Einfluss dies auf das Hausweesen in Rucksicht auf Kosten und Versäumniß haben müste.
- 7.) Da ich Umgeld und Acciß nach herkömmlicher Art zu verabreichen mich anheischig mache,

⁸³ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1124.

so ist hiedurch auch für das herrschaftliche Interesse gesorgt.“

Das Landgericht Banz befürwortete den Antrag. Zwar habe der örtliche Fährmann Johann Leicht das Recht, Bier auszuschenken, zwar gebe es in der Nähe zwei Brauhäuser, in Altenbanz und Unnersdorf. Doch beide Brauer produzierten nicht genug. „Sie verlegen sich mehr auf Bauerei als Brauerei, und schon ihre ganze Einrichtung und Behältnisse sind nicht so beschaffen, daß sie mehr [...] brauen können“ als fürs eigene Wirtshaus vonnöten. Und der Fährmann Leicht sei aus verschiedenen Gründen außerstande, „die Gemeinde Nedensdorf mit guten trankbaren Bier versehen zu können“, so dass die Einwohner tatsächlich „theils in nahe gelegene ritterschaftliche u[nd] Koburgische Ortschaften zum Trunke gehen oder ihren Hastrunk aus solchen beziehen müssen“. Dazu könnten sie sich „nicht mit dem gewöhnlichen Getränke, nämlich halb Bier und halb Hainzlein“, versorgen. Leicht willigte auch ein, dass Nikolaus Neder brauen dürfe, wenn nur er, Leicht, weiterhin neben Neder ausschenken könne. Am 24. August 1804 erhielt Neder das Brau- und Schankrecht, sobald er eine Braustätte gebaut habe, natürlich gemäß der Bauordnung, die ihn zur Errichtung eines steinernen Brauhauses nötigte. Im Dezember 1804 legte er den Bauplan vor, am 4. Januar 1805 genehmigte ihn die Landesdirektion.⁸⁴ In der Folge, sicher noch 1805, baute Neder sein Brauhaus. Auf diese Gründung geht die heutige Brauerei Reblitz zurück.

Das Ende des Kommunbrauwesens

Während also auf dem Land private Brauhäuser entstanden – 46 waren es 1862 im Landgericht Lichtenfels, zu dem das Staffelsteiner Land gehörte –, blieb in der Stadt alles beim Alten, nur ohne Bierbann und strenge Reglementierung. Noch 1862 gab es in Staffelstein nur ein Brauhaus, nämlich das städtische neben dem Bamberger Torturm. Freilich stand es, wie damals ein Zollbeamter befand, „die längste Zeit und oft wochenlang leer“. Einen „Plempel von Bier“ stellten die Bürger darin her, kein Schankwirt wolle es kaufen. „Sie sind gezwungen, sich ihren erzeugten Plempel selbst gegenseitig auszutrinken.“⁸⁵

1846 hatte die Regierung von Oberfranken zwar dem Gastwirt Johann Dinkel die Errichtung eines „Privatbrauhauses“ gestattet, wodurch aus Sicht des Stadtmagistrats dem Kommunbrauhaus eine schwere Einbuße drohte.⁸⁶ Jedoch scheint der Plan nicht in die Tat umgesetzt worden zu sein. 1861 bemühte sich der Büttnermeister Johann Georg Dinkel, 1862 der Gastwirt Andreas Dinkel, eigene Brauhäuser bauen zu dürfen.⁸⁷ Mit Erfolg: Ein Adressbuch von 1866 führt vier Privatbrauereien in Staffelstein auf.⁸⁸

Die erfolgreichste und größte unter ihnen war die Brauerei von Johann Brütting, der 1847 das Wirtshaus zum Grünen Baum erworben hatte⁸⁹. 1863 wurde sie als „Dampfbrauerei“ erwähnt; sie sei „die erste und einzige ihrer Art in Oberfranken“ und erfreue sich „eines bedeutenden Absatzes“.⁹⁰ 1868 versandte sie einfache und Doppelbiere, „auch Bock in bester Qualität“, ins Ausland, sprich: nach außerhalb Bayerns, besonders nach Norddeutschland.⁹¹ Fünf Arbeiter hatte sie 1885.⁹² Gegen solche Konkurrenz konnte das Kommunbrauhaus nicht mehr bestehen. 1904 führt das

⁸⁴ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1121.

⁸⁵ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1070, Schreiben vom 2.1.1862.

⁸⁶ StABa, K 20, Nr. 687, Schreiben vom 22.7.1846.

⁸⁷ StABa, K 3 F VIa, Nr. 1070 und 1073.

⁸⁸ Allgemeines Adreß-Buch für Handel, Gewerbe und Industrie von Oberfranken. Bayreuth 1866, S. 111.

⁸⁹ KARL (wie Anm. 7), S. 282.

⁹⁰ StABa, K 3 F I, Nr. 1360, fol. 155v.

⁹¹ BERNHARD, Julius: Reisehandbuch für das Königreich Bayern. Stuttgart 1868, Abt. 2, S. 184.

⁹² DIPPOLD, Anfänge (wie Anm. 83), S. 159.

Steuerkataster acht private Braustätten in Staffelstein auf.⁹³ Von ihnen ist heute keine mehr in Betrieb.

Dr. Günter Dippold, geb. in Schney, ist seit 1994 oberfränkischer Bezirksheimatpfleger und wurde 2004 zum Honorarprofessor für Volkskunde und Europäische Ethnologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg berufen. Er ist seit 1997 Erster Vorsitzender des Colloquium Historicum Wirsbergense (CHW) und seit 1998 Erster Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft oberfränkischer Museen und Sammlungen. Er ist als Historiker und Volkskundler Verfasser und Herausgeber zahlreicher Monografien und Aufsätze zur fränkischen Landesgeschichte.



Bild S. 277 Kommunbrauhaus Rossach (Landkreis Coburg), Foto Franz Böhmer

⁹³ StABa, K 235, Nr. 665a/I und II: Johann Georg Hofmann (Lichtenfelser Straße 20), Johann Georg Kraus (Marktplatz 7), Johann Brütting (Horsdorfer Straße 3), Josef Reinlein (Horsdorfer Straße 27), Ambros Brütting (Bamberger Straße 33), Andreas Dinkel (Bahnhofstraße 9), Adam Finzel (Kirchgasse 1), Paul Finzel (Lichtenfelser Straße 23).

Staffelsteiner Brauereien, dargestellt anhand ihrer Bierdeckel



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10

Anhang

Staffelsteiner Brauereien, dargestellt anhand ihrer Bierdeckel

- 1) Bärenbräu (1480-1994)
- 2) Ambros Brütting-Bräu (1848-1994)
- 3) Ambros Brütting-Bräu (1848-1994)
- 4) Ambros Brütting-Bräu (1848-1994)
- 5) Brauerei Meixner (1863-1996)
- 6) Scheffelbräu Staffelstein (1863-1972)
- 7) Scheffelbräu Staffelstein (1863-1972)
- 8) Scheffelbräu Staffelstein (1863-1972)
- 9) Brauerei Staffelberg (1842-1994)
- 10) Brauerei Staffelberg (1842-1994)



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20

Anhang

Staffelsteiner Brauereien, dargestellt anhand ihrer Bierdeckel

- 11) Adler-Bräu, End (1900-1969)
- 12) Staffelberg-Bräu, Löffeld (1856 - heute)
- 13) Brauerei Gick, Zilgendorf (1870-1969)
- 14) Brauerei Geuß, Altenbanz (1815-1990)
- 15) Brauerei Goldener Hirsch, Vierzehnheiligen (1549-1958)
- 16) Brauerei Hellmuth, Wiesen (1756 - heute)
- 17) Löwenbräu Hennemann, Stublang (1925 - heute)
- 18) Löwen-Bräu, Schwabthal (1870-1972)
- 19) Brauerei Reblitz, Nedensdorf (1805 - heute)
- 20) Brauerei Hetzel, Frauendorf (1820 - heute)



21



22



23



24



25



26

Anhang

Staffelsteiner Brauereien, dargestellt anhand ihrer Bierdeckel

- 21) Brauerei Leicht, Nedensdorf (1902-1985)
- 22) Hausbrauerei Reichert, Uetzing (2007 - heute)
- 23) Brauerei Thomann, Wiesen (1870 - heute)
- 24) Brauerei Trunk, Vierzehnheiligen (1803 - heute)
- 25) Brauerei Trunk, Vierzehnheiligen (1803 - heute)
- 26) Brauerei Dinkel, Stublang (1870 - heute)

Die hier abgedruckte Dokumentation der Staffelsteiner Brauereien sowie die abgebildeten Bierdeckel wurden von Herrn Michael Bäumler, Bad Staffelstein-Horsdorf, zur Verfügung gestellt.